

<p>AA 14.01</p>	<p>Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen zum Unterhalt bei Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen</p>
<p>Allgemeines</p>	<p>Die folgenden Richtlinien gelten für Unterbringungen im Bereich der Stadt Krefeld. Bei Unterbringung im Bereich anderer Jugendämter werden die dortigen Richtlinien anerkannt und gewährt.</p> <p>Wird Hilfe nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung - § 39 Abs. 1 SGB VIII.</p> <p>Der gesamte, regelmäßig wiederkehrende, Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson - § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Die Leistungen sollen als monatlicher Pauschalbetrag gewährt werden.</p> <p>Bei Unterbringung des jungen Menschen in Vollzeitpflege können auf Antrag einmalige Geldleistungen erbracht werden. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der jeweils aktuellen Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen.</p> <p>Die Prüfung und Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen erfolgt grundsätzlich durch die WJH. Sofern sich zu einem Antrag Klärungsbedarf ergibt, kann der SB WJH eine Stellungnahme bei der fallführenden Fachkraft einholen</p>
<p>Laufende Leistungen</p>	<p><u>Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson</u></p> <p>Die Stadt Krefeld übernimmt kraft Gesetzes die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Zur Alterssicherung der Pflegeperson wird gem. der Empfehlung des LVR Rheinland ein Betrag von 85,05 € als angemessen anerkannt. Somit kann maximal ein Betrag von 42,53 EUR pro Monat übernommen werden unter der Voraussetzung, dass Aufwendungen in Höhe von 85,05 EUR nachgewiesen werden.</p>

	<p>Die Pflegeeltern weisen die Aufwendungen erstmalig durch Vorlage des Vorsorgevertrages nach. Später sind die tatsächlichen Aufwendungen jährlich nachzuweisen.</p> <p>Die Pflegeperson ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Sie hat unterschiedliche Möglichkeiten der Alterssicherung. Das Jugendamt Krefeld fördert die Altersvorsorge unter der Voraussetzung, dass der abgeschlossene Vorsorgevertrag frühestens ab dem 60. Lebensjahr fällig wird. Die Zahlung einer monatlichen Rente ist nicht erforderlich. Verträge, die nach Ablauf der Laufzeit eine Kapitalisierung vorsehen, werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p><u>Unfallversicherung für die Pflegeperson</u></p> <p>Die Pflegeperson erhält die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt derzeit 79,00 EUR jährlich. In dieser Höhe erfolgt maximal die Bezuschussung einer nachgewiesenen Unfallversicherung. Soweit gleichzeitig mehrere Pflegekinder betreut werden, verändert sich die Höhe der Zahlung nicht. Der Betrag von maximal 79,00 EUR jährlich wird gezahlt, sobald die Pflegeperson durch Vorlage der Versicherungspolice den Nachweis geführt hat, dass ein Vertrag zustande gekommen ist. Ein Nachweis über die tatsächliche Zahlung des Versicherungsbeitrages ist zu erbringen.</p> <p><u>Kindertagesbetreuung</u></p> <p>Der Elternbeitrag für eine Tageseinrichtung ist mit der monatlichen Zahlung abgegolten und kann nicht gesondert übernommen werden.</p> <p><u>Weihnachtsbeihilfe</u></p> <p>Weihnachtsbeihilfen werden pauschal in Höhe von 35,00 EUR, zusammen mit der monatlichen Zahlung für Dezember, gewährt.</p>
Einmalige Zuwendungen	<p><u>Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände</u></p> <p>Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in eine Pflegefamilie kann eine Beihilfe für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 818,00 EUR gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Aufnahme in den Haushalt der Pflegeperson (bei Fremdunterbringung – bei Verwandtenpflege beginnt die Frist nach erfolgter Prüfung der Erziehungsfähigkeit) zu stellen. Kaufbelege sind zwei Jahre aufzubewahren.</p>

Erstausstattung bei Aufnahme in die Vollzeitpflegestelle/Einrichtung (Bekleidung)

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Vollzeitpflegestelle/Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 256,00 EUR (mit den Krefelder Einrichtungen wurde vereinbart, dass die Heime im Bedarfsfall bei einer Neuaufnahme eine Beihilfe von max. 250,00 EUR ohne vorherigen Antrag abrechnen dürfen) gewährt werden.

Wachstumsschübe, gravierende körperliche Veränderungen

Bei Wachstumsschüben und sonstigen gravierenden körperlichen Veränderungen können einmalige Beihilfen in Höhe von bis zu 150,00 EUR gewährt werden.

Beihilfen bei einer Schwangerschaft

Für Schwangere in einer Vollzeitpflegestelle/Einrichtung wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200,00 EUR gewährt. Die Schwangerschaft muss nachgewiesen werden.

Bei Geburt des Kindes ist für dessen Bedarf (Kleidung, Windeln, Kinderwagen etc.) eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 EUR zu gewähren.

Auf die finanzielle Unterstützung durch diverse Beratungsstellen ist hinzuweisen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Schule, Ausbildung oder Arbeitsstätte können im angemessenen Umfang übernommen werden, wenn eine Übernahme durch eine andere Stelle nicht erfolgt. Hierbei sind die Entfernungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW zu berücksichtigen.

Fahrtkosten für Fahrten im Stadtgebiet Krefeld zu Besuchskontakten, Arztbesuchen, Therapien, Kontakten mit dem Jugendamt, Kontaktanbahnungen usw. sind mit der monatlichen Zahlung abgegolten. Über die Übernahme außergewöhnlich hoher Fahrtkosten (z.B. langfristige Maßnahme außerhalb von Krefeld) wird im Einzelfall entschieden.

Beiträge zu Sportvereinen

Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen, Kosten für Musikunterricht etc. sind grundsätzlich in der monatlichen Jugendhilfeleistung enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse (maximal 120,00 EUR jährlich) gewährt werden.

Urlaubs- und Ferienreisen

Für Pflegekinder wird mit der Zahlung des Pflegegeldes für den Monat Juli automatisch ein Betrag von 153,00 EUR überwiesen. Die Ferienbeihilfe ist unabhängig davon, ob tatsächlich eine Reise unternommen wird. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Anspruch auf Gewährung der Ferienbeihilfe haben alle Pflegeeltern, die zum 01. Juli des laufenden Jahres ein Pflegekind betreuen. Für alle anderen jungen Menschen in Vollzeitpflegestellen wird für die Teilnahme an Urlaubs- und Ferienreisen (Nachweis erforderlich) ein Höchstbetrag von bis zu 150,00 EUR pro Kalenderjahr gewährt, wenn in den Leistungsvereinbarungen keine andere Regelung getroffen wurde.

Religiöse Anlässe

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten mit besonderem und einmaligem Charakter. Eine Beihilfe wird, nach Vorlage eines Nachweises in Höhe von bis zu 179,00 EUR gewährt. Dies gilt nicht in Fällen über 15-jähriger Hilfeempfänger mit Regelsatzanspruch analog zum SGB II.

Zuschuss für eine Brille

Kosten für Brillen werden nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Abrechnung der Krankenkasse übernommen, wobei für eine Brille maximal 51,00 EUR alle zwei Jahre gewährt werden.

SchulbeihilfenErsteinschulungsbeihilfe

Zur Ersteinschulung wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 77,00 EUR gewährt. Die Anmeldebestätigung der Schule ist vorzulegen.

Lernmittel und Schulbücher

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Hefte, Stifte) wird durch die monatliche Jugendhilfeleistung abgedeckt. Für einen Teil der Schulbücher wird ein Eigenanteil gefordert. Lt. Lernmittelbefreiungsgesetz sind Kinder/Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten von dieser Regelung ausgeschlossen. Krefelder Schulen wenden diese Richtlinie auch für das SGB VIII an. Pflegeeltern/Einrichtungen wenden sich in diesen Fällen direkt an die zuständige Schule. Von dort werden die benötigten Bücher bestellt bzw. bezahlt. Es erfolgt eine interne Abrechnung mit dem Fachbereich Schule.

Nachhilfeunterricht

Soweit Fördermaßnahmen in den Schulen nicht ausreichend sind und die Notwendigkeit begründet ist (auf dem Antrag ist der aktuelle Notenstand von der Schule zu bescheinigen), können je Schuljahr pro Fach im Höchstfall 35 Zeitstunden bzw. 46,66 Unterrichtsstunden gewährt werden. Der Maximalbetrag für eine Zeitstunde (60 Minuten) beläuft sich auf 15,00 EUR.

In Ausnahmefällen kann, bei darüberhinausgehenden Bedarfen, eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Nach jeweils einem halben Jahr bedarf es einer neuen Überprüfung.

Bei Einrichtungen wird entsprechend den Leistungsvereinbarungen gehandelt.

Teilnahme an Klassenfahrten

Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Taschengeld) gewährt.

Bei Einrichtungen wird entsprechend den Leistungsvereinbarungen gehandelt.

Eintritt in das Berufsleben

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden, entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes, nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind. Diese Regelung gilt nicht in Fällen über 15-jähriger Hilfeempfänger mit Regelsatzanspruch analog zum SGB II.

Kosten Führerschein

Nach Vorlage der Rechnung und Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit eines Führerscheins für den Beruf, wird dem jungen Volljährigen eine Beihilfe von 614,00 EUR gewährt.

Hilfe zur Verselbstständigung

Im Rahmen der Verselbstständigung von jungen Menschen wird zur Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen und Hausrat, für Renovierungs-, Transport- und Anschlusskosten eine Beihilfe in Höhe von bis zu 767,00 EUR bewilligt. Hat der Jugendliche grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, so ist der Antrag auf Erstausrüstung beim jeweiligen Jobcenter zu stellen.

Vorhandene Möbel im Haushalt der Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie können nicht neu beantragt werden.

Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale, nach Prüfung des Einzelfalles, zu reduzieren.

	<p>Zusätzlich ist eine evtl. anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatskaltmieten zu übernehmen. Die Kautions soll in Form einer Sicherheitsgarantie gewährt werden. Bei grundsätzlichem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist der Antrag auf Übernahme der Kautions beim jeweiligen Jobcenter zu stellen. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.</p> <p><u>Fortbildungskosten Pflegeeltern</u> Auf Antrag können Pflegeeltern fachspezifische Fortbildungskosten, die im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis entstehen, geltend machen. Nach Vorlage des Zahlungsbeleges kann ein Höchstbetrag von 100,00 EUR im Jahr je Pflegefamilie gewährt werden.</p> <p><u>Hausratversicherung</u> Bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (INSPE) werden für den Hausratversicherungsschutz 49,92 EUR jährlich übernommen</p> <p><u>Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen</u> In besonders begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt.</p>

**Anlage 1
 Beihilfekatalog**

(Auszug für Pflegeeltern des Krefelder Jugendamtes gem. § 39 SGB VIII für in Krefeld lebende Pflegekinder)

Leistungen für junge Menschen in Krefelder Pflegefamilien

(Die Leistungen für Kinder in auswärtigen Pflegefamilien, sind bei den jeweils örtl. Jugendämtern zu erfragen)

1. Der regelmäßig wiederkehrende laufende Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch das monatliche Pflegegeld abgedeckt. Es gelten die nachstehend aufgeführten Hilfesätze (Stand: 01.01.2023):

Altersstufe	Hilfesatz
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	989,00 EUR
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1.083,00 EUR
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige	1.250,00 EUR
	In den Jugendhilfesätzen ist ein Erziehungshonorar in Höhe von 318,00 EUR enthalten.

Anmerkungen:

Das Kindergeld muss von den Pflegeeltern beantragt werden.
 Es wird gemäß § 39 Absatz 6 Kinder- und Jugendhilfegesetz wie folgt berücksichtigt:

Das Pflegekind ist das älteste Kind in der Familie:	50 %
Das Pflegekind ist nicht das älteste Kind in der Familie:	25 %

2. Nachstehend aufgeführte Weihnachts- und Ferienbeihilfen werden

<p>allen Pflegefamilien ohne besonderen Antrag gewährt:</p> <p>Zur Bestreitung des Bedarfs, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.</p>	
<p><u>Weihnachtsbeihilfe</u></p> <p>Mit der Zahlung des notwendigen Unterhalts für den Monat Dezember erfolgt <u>ohne Antrag</u> automatisch die Überweisung der Weihnachtsbeihilfe.</p>	<p>35,00 EUR</p>
<p><u>Ferienbeihilfe für Pflegekinder</u></p> <p>Mit der Zahlung des Pflegegeldes für den Monat Juli erfolgt <u>ohne Antrag</u> automatisch die Überweisung der Ferienbeihilfe.</p>	<p>153,00 EUR</p>
<p>3. Zur Bestreitung des Bedarfs, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen und Zuschüsse bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unter Vorlage der Kaufnachweise gewährt werden:</p>	
<p><u>Erstausstattung in Pflegestellen</u></p> <p>Die Erstausstattung für Einrichtungsgegenstände und Gebrauchsartikel wird <u>auf Antrag</u> der Pflegeeltern bis zur Höhe von 818,00 EUR bewilligt. Kaufbelege sind zwei Jahre aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Aufnahme in den Haushalt der Pflegeperson zu stellen</p>	<p>bis 818,00 EUR</p>
<p><u>Einmalige Bekleidungspauschale für Pflegekinder</u></p> <p>Die Bekleidungspauschale wird <u>auf Antrag</u> der Pflegeeltern bis zur Höhe von 256,00 EUR bewilligt.</p>	<p>bis 256,00 EUR</p>

	<p><u>Kindertagesbetreuung</u></p> <p>Der Elternbeitrag für eine Tageseinrichtung ist aus der monatlichen Pflegegeldzahlung zu leisten.</p>	
<p><u>Einschulungsbeihilfe</u></p> <p>Die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der Anmeldebestätigung der Schule.</p>	<p>77,00 EUR</p>	
<p><u>Religiöse Anlässe mit besonderem, einmaligen Charakter z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation etc.</u></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.</p>	<p>bis 179,00 EUR</p>	
<p><u>Beihilfen für Brillen</u></p> <p>Verbleibende Eigenanteile für Brillenverordnungen werden nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Abrechnung der Krankenkasse übernommen, wobei für das Brillengestell maximal alle zwei Jahre 51,00 EUR bewilligt werden.</p>	<p>bis 51,00 EUR</p>	
<p><u>Nachhilfeunterricht</u></p> <p>Soweit Fördermaßnahmen in den Schulen nicht ausreichend sind und die Notwendigkeit begründet ist, werden je Schuljahr pro Fach maximal 35 Zeitstunden bewilligt. Die Notwendigkeit muss durch die Schule bescheinigt werden. Es muss eine realistische Chance bestehen die Defizite in einer überschaubaren Zeit zu beheben.</p>	<p>bis max. 15,00 EUR/Std.</p>	
<p><u>Verselbstständigungsbeihilfe</u></p> <p>Im Rahmen der Verselbstständigung von Jugendlichen und jungen Volljährigen werden zur Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen bis zu 767,00 EUR gewährt.</p>	<p>bis 767,00 EUR</p>	
<p><u>Kosten für Führerschein</u></p>	<p>614,00 EUR</p>	

	<p>Nach Vorlage der Rechnung und Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit eines Führerscheins für den Beruf wird dem jungen Volljährigen eine Beihilfe in Höhe von 614,00 EUR gewährt.</p>	
<p><u>Klassenfahrten und Pflichtveranstaltungen in Schulen</u></p> <p>Bei Nachweis der Notwendigkeit (Beleg der Schule) wird eine entsprechende Beihilfe in der erforderlichen Höhe ohne Taschengeld bewilligt.</p>		
<p><u>Schwangerschaftsbeihilfe</u></p> <p><i>Die Schwangerschaft der Pflegetochter muss nachgewiesen werden. Es wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200,00 EUR gewährt</i> Bei Geburt des Kindes ist für dessen Bedarf (Kleidung, Windeln, Kinderwagen etc.) eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 EUR zu gewähren.</p>	<p>200,00 EUR</p>	
<p><u>Fortbildungskosten Pflegeeltern</u></p> <p>Auf Antrag können Pflegeeltern fachspezifische Fortbildungskosten, die im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis entstehen, geltend machen. Nach Vorlage des Zahlbeleges kann ein Höchstbetrag von 100,00 EUR im Jahr je Pflegefamilie gewährt werden</p>	<p>100,00 EUR</p>	
<p><u>Beihilfen in Sonderfällen</u></p> <p>In Sonderfällen müssen auf Antrag einzelfallorientierte Entscheidungen getroffen werden.</p>		
<p>4. Teilweise Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie zu einer Alterssicherung:</p> <p>Gemäß § 39 SGB VIII umfassen die laufenden Pflegegeldleistungen auch die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis zu einer Höhe von 42,53 EUR (orientiert sich hier am Mindestbeitrag der gesetzlichen Alterssicherung). Zuschussfähig sind nur Versicherungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erst bei Eintritt des gesetzlichen Rentenalters zur Auszahlung kommen, • bei denen die Auszahlung der eingezahlten Beiträge garantiert ist 		

	<p>und</p> <ul style="list-style-type: none">• für Pflegepersonen, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. <p>Für die Unfallversicherung wird pro Pflegefamilie für eine Pflegeperson maximal ein Zuschuss in Höhe von 79,00 EUR pro Jahr gezahlt (orientiert sich am Mindestbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung).</p> <div data-bbox="450 546 1434 920" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Wichtig; Um eine Erstattung zu erhalten, müssen Sie jährlich entsprechende Nachweise für die Unfallversicherung und die Alterssicherung beibringen, da ansonsten Ihr Anspruch entfällt. In diesem Rahmen werden sowohl bestehende als auch neu abgeschlossene Versicherungen anerkannt, soweit sie die genannten Voraussetzungen erfüllen. Im eigenen Interesse sollten Sie darauf achten, dass die Versicherungen die Möglichkeiten beinhalten ruhend gestellt werden zu können, da ab dem Zeitpunkt, an dem das Pflegekind Ihren Haushalt verlässt, auch Ihr Anspruch auf Zuschüsse erlischt.</p></div>
--	---